

1. Bericht des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg für den Zeitraum 1.3.2015 bis 31.12.2015

Formale Rahmenbedingungen

Die Mitglieder des Kreistages haben in ihrer Sitzung am 12.11.2014 den Beschluss gefasst, beginnend ab 1.3.2015 vorerst befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren, die Funktion eines ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragter oder Beauftragter), als Stabsstelle beim Landrat angebunden, einzurichten. In der Sitzung am 25.2.2015 wurde der Berichterstatter einstimmig gewählt.

Die Aufgaben des Beauftragten ergeben sich u.a. aus § 2 der Geschäftsordnung der/ des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Kreises Pinneberg:

- Beratung über Anliegen Behinderter (keine Einzelfallberatung) und ihre im Kreis tätigen Organisationen.
- Koordinierung von Anliegen und Anregungen der Behinderten und ihre im Kreis tätigen Organisationen und Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen.
- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Kreistag und/ oder den Fachausschüssen bei Planungen und vor der Entscheidung über Massnahmen, die behinderte Menschen betreffen.
- Einmal jährlich Vorlage eines Tätigkeitsberichtes zur Sitzung des Kreistages

Basis der Arbeit des Behindertenbeauftragten ist neben der Aufgabenstellung aus der Geschäftsordnung die Definition des Begriffes "Behinderung". Dieser wurde in den vergangenen Jahren nicht immer klar abgegrenzt und unterschiedlich verwendet. Im Entwurf der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) der Bundesregierung wird dieser Mangel in § 3 behoben:

"Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert."

In § 7 Abs. 2 des Entwurfes zur Novellierung des BGG wird präzisiert:

"Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind

Massnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und die Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten"

Mit u.a. dieser Klarstellung kommt die Bundesregierung der Kritik der UN zum Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland entgegen.

Nach Auskunft des Landesamtes für soziale Dienste sind per 31.12.2014 im Kreis Pinneberg 51.154 Personen als behindert oder schwerbehindert eingestuft. Als behindert gilt eine Einstufung nach dem Grad der Behinderung (GdB) von 20- unter 50 %. Im Kreis Pinneberg gibt es mit dieser Einstufung 20.854 Personen, 48,6 % sind männlich und 51,4 % weiblich. 10.804 Personen, also entsprechend 51,8 % sind älter als 65 Jahre.

Schwerbehindert gelten Personen mit einem GdB von 50 % und mehr. Im Kreis Pinneberg gibt es mit dieser Einstufung 30.300 Personen, 49,4 % sind männlich, 50,6 % weiblich. 19.388 Personen, also entsprechend 64% sind älter als 65 Jahre.

Mit der Geschäftsordnung, der Begriffsdefinition von Behinderung und Versagung angemessener Vorkehrungen sowie dem Umfang hinsichtlich der Anzahl Betroffener ist der formale Rahmen für die Tätigkeit abgesteckt.

Grundsätzliche Herausforderungen

Die praktische Umsetzung, unabhängig von konkreten Einzelthemen, stellt aus unterschiedlichen Gründen eine große Herausforderung dar.

Die finanziellen Rahmenbedingungen kommunaler Haushalte führen zu einem Wettbewerb umzusetzender Massnahmen zwischen verschiedenen Interessengruppen. Dabei werden Massnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention häufig mit anderen (gesetzlichen) Anforderungen auf die gleiche Wertigkeitsstufe gestellt. Da es sich bei der Umsetzung der UN-BRK um die Implementierung allgemeiner Menschenrechte handelt, ist der Vergleich, z.B. mit dem Denkmalschutz, weder angemessen noch richtig.

Die Vielfalt der Behinderungsarten stellt häufig erhebliche Anforderungen an z.B. Planende, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Teilweise stehen die Anforderungen im diametralen Gegensatz zueinander. In diesem Zusammenhang treten häufig Klagen von Behinderten auf, weil geplante und realisierte Lösungen für

eine Teilgruppe gleichzeitig die Wertigkeit der Probleme der anderen Betroffenenengruppe herabsetzt. Hier ist größtmögliche Sensibilität aller gefordert, um nicht zwischen durch unterschiedlicher Behinderungsarten existierenden Teilgruppen weitere Benachteiligungen aufzubauen.

Im Fokus steht häufig die Einstellung der Mitglieder der Gesellschaft zum Thema Behinderung und Inklusion. In der direkten Ansprache von Menschen ohne Behinderung gibt es großes Verständnis für das Anliegen behinderter Menschen und deren Forderungen. Im täglichen Leben oder unter wirtschaftlichem Druck bleibt es ein Lippenbekenntnis und führt häufig zu unüberlegten Massnahmen, die zeitlich nachher mit hohem Aufwand korrigiert werden müssen. Erst eine breite Bewegung der nicht behinderten Menschen ihre eigene Komfortzone zu verlassen und zu Gunsten behinderter Menschen auf eigene Ansprüche dauerhaft zu verzichten, wird eine signifikante Änderung bewirken. Bis dahin wird es immer ein Kampf gegen andere Interessengruppen um die Umsetzung einzelner Massnahmen bleiben.

Eine Vielzahl von Problemen von Menschen mit Behinderungen könnten bereits dadurch gelöst werden, dass für die Leistungsempfänger die Grenzen der unterschiedlichen Träger zur jeweiligen Leistungsabgrenzung nicht existieren würden oder nicht bemerkbar wären. Darüber hinaus tut das Diktat der Wirtschaftlichkeit ihr Übriges hinsichtlich der Verhinderung von Lösungen für behinderte Menschen und führt zu enervierenden Auseinandersetzungen über längere Zeiträume. Hier könnte durch abgestimmtes, trägerübergreifendes und zielorientiertes Handeln ohne weiteren Kostenaufwand eine deutliche Steigerung der Lebenszufriedenheit der betroffenen Menschen erreicht werden.

Einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf einer Personengruppe, die nicht im Fokus von Politik, Verwaltung und Handlungen für behinderte Menschen steht. Dies sind Angehörige und Freunde von behinderten Personen, die i.d.R. ehrenamtlich eine (Teil-) Betreuung übernehmen und sich dabei häufig finanziell, zeitlich und vor allem emotional engagieren und nicht selten die eigenen Leistungsgrenzen überschreiten. Dabei spielt der letzte Punkt im vorigen Absatz eine besondere Bedeutung.

Generelle Aufgabenerfüllung

Die ersten zehn Monate der Tätigkeit waren neben der inhaltlichen Arbeit von einer Vielzahl persönlicher Termine zum gegenseitigen Kennenlernen geprägt. Dazu zählen behinderte Menschen, die Organisationen, die Menschen mit verschiedensten Behinderungen betreuen, verschiedene Ausschüsse des Kreistages, den Fraktionen, den Leistungserbringern, den Landesbehindertenbeauftragten, die Arbeitsagentur und die SVG. Durch die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Senioren und den terminlich fest fixierten regelmäßigen Besprechungen mit dem Landrat und dem Leiter Fachbereich Soziales, Jugend, Schule und Gesundheit der Verwaltung wurde und wird die kontinuierliche Behandlung von Themen Behinderte betreffend sowie deren Interessenvertretung durch den Berichterstatter sichergestellt.

An dieser Stelle ist es dem Beauftragten ein besonderes Bedürfnis die Unterstützung der Verwaltung hervorzuheben. Dies betrifft die Einarbeitungsphase, die technische Hilfestellung, die Einbindung in relevante Themen und Besprechungen sowie die Ansprechbarkeit und Reaktion auf vorgetragene Problemlagen. Darüber hinaus ist die Unterstützung des Landesbeauftragten und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr hilfreich. Dies betrifft insbesondere Themen übergeordneter Art und die Herstellung von Kontakten, um zeitintensive Recherchearbeiten zu verhindern.

Eine grundsätzliche Frage, ob weiterhin mit einem ehrenamtlichen Beauftragten oder über eine Einrichtung eines Behindertenbeirates die Belange der behinderten Menschen besser vertreten werden können, sollte durch den Berichterstatter geklärt werden. Dazu sind Gespräche mit unterschiedlich Betroffenen geführt worden, die kein einheitliches Bild ergeben haben. Vor dem Hintergrund der geplanten umfangreichen Beteiligungsprozesse im Rahmen der Sozialplanung und des Aktionsplanes und der damit einhergehenden zeitlichen Belastung der meist ehrenamtlich Tätigen, hat der Beauftragte derzeit von der Einrichtung eines Beirates abgeraten.

Eine wesentliche Aufgabe eines Behindertenbeauftragten ist, das Thema Menschen mit Behinderungen in der Mitte der Gesellschaft zu verorten. Dazu wären umfängliche Massnahmen und Veranstaltungen notwendig, die Kosten verursachen würden. Mittelfristig muss die Funktion deshalb mit eigenen Finanzmitteln ausgestattet werden, um die Aufgabe vollständig erfüllen zu können.

In dem abgelaufenen Berichtsjahr hat der Beauftragte an zwei Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen.

Aufgabenerfüllung Einzelthemen

Bei der Bewältigung der Aufgaben stellt die Abgrenzung zur Einzelberatung, die gem. Geschäftsordnung nicht geleistet werden soll und aufgrund der Ehrenamtlichkeit und der damit verbundenen zeitliche eingeschränkten Verfügbarkeit des Berichterstatters auch nicht geleistet werden kann, eine große Herausforderung dar. Dabei werden die Anfragen, die als Einzelfälle deklariert werden könnten, nicht ausschließlich von Personen mit Behinderungen oder deren Angehörige, sondern auch Schulleitungen, Vereinsvertreter und Vertreter von Organisationen gestellt. Der Berichterstatter differenziert die Anfragen dahingehend, ob sich hinter den Anfragen ein grundsätzliches Problem verbirgt oder ob es sich um einen Einzelfall oder ohne grundsätzlicher Bedeutung handelt. Letztgenannte Anfragen werden entweder durch einen Kontaktvorschlag, i.d.R. per Mail, beantwortet oder an die Bürgerbeauftragte weiter vermittelt.

Wohnen

Eine der drängendsten Probleme im Kreis ist das Angebot von Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Das Angebot an Wohnplätzen in betreuenden Einrichtungen und von behindertengerechten Wohnungen deckt die Nachfrage nicht ab. Lösungen lassen sich aufgrund der differenzierten Nachfrage nicht pauschal finden. Um das Angebot adäquaten, zielgenauen Wohnraumes für das eigenständige Wohnen mittelfristig zu erhöhen, hat der Unterzeichner einen ersten Workshop mit Vertretern einiger im Kreis tätigen Wohnungsunternehmen und Behinderte betreuende Organisationen durchgeführt. Ziel ist es im Rahmen einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung das bedarfsgerechte Angebot, auch im Einzelfall, zu erhöhen und eine zeitlich unmittelbare Vermietbarkeit sicherzustellen.

KOSOZ

Aufgrund der geplanten Neuorganisation der KOSOZ wurde der Beauftragte in die Gespräche mit den sozialpolitischen Sprechern der Fraktionen und in die inhaltliche Neugestaltung einbezogen. Die wichtigste Festlegung dabei ist die Ausrichtung der KOSOZ als Dienstleister für die einzelnen Kreise ohne eine präjudizierende Vorgehensweise, nach der sich alle Kreise auf eine Entscheidungsgrundlage einigen müssen. Die Entscheidungshoheit liegt bei jedem Kreis einzeln. Dies bedingt eine

klare Vorgabe der Entscheidungsparameter der Gremien und der Verwaltung des Kreises, um die Dienstleistung der KOSOZ -und damit eine personelle Entlastung der Verwaltung des Kreise einhergehend- zielgerichtet in Anspruch nehmen zu können. Darüber hinaus steht dem Kreis, vertraglich festgelegt, das Letztentscheidungsrecht zu. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit der KOSOZ bleibt abzuwarten, ob die Neuregelungen die gewünschten Verbesserungen zur Folge haben werden.

Arbeitsmarkt

Neben der Wohnproblematik ist die Inklusion in den Arbeitsmarkt eine weitere Großbaustelle auf dem Weg zum Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft. Der Wert von Arbeit für die eigene Lebenszufriedenheit ist, nicht nur für Menschen mit Behinderungen, von unschätzbarem Wert. Dabei muss bei der Betrachtung von Handlungsnotwendigkeiten unterschieden werden. Menschen mit Behinderungen, deren Leistungsfähigkeit nicht oder nur in geringem Maße beeinträchtigt ist, sind häufig unauffällig in ihrem Unternehmen integriert und bedürfen i.d.R. keiner besonderen Unterstützung. Es handelt sich aber um einen sehr kleinen Teil aller behinderten Menschen des Kreises.

Nach Informationen der Bundesagentur für Arbeit sind (Stand 31.12.2013) im Kreis Pinneberg 524 Arbeitgeber verpflichtet, da sie mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, 5% der Arbeitsplätze durch behinderte Menschen zu besetzen. Rechnerisch stehen somit 2.425 Arbeitsplätze zur Verfügung, von denen 1.804 besetzt sind. Nach Auskunft der Agentur für Arbeit in Elmshorn sind per 30.9.2015 im Kreis 909 behinderte Personen arbeitslos gemeldet. In den Produktionsbereichen der Werkstätten für behinderte Menschen sind 449 Personen beschäftigt. Sieht man einmal von den leichten Ungenauigkeiten aufgrund unterschiedlicher Kostenträgerschaft und regionaler Abgrenzungen ab, gibt es fast 12.000 behinderte Personen im Alter zwischen 18 und 60 Jahren im Kreis (von insgesamt 14.900), über die keine Informationen hinsichtlich deren Tätigkeitsstatus vorliegt, also knapp 80 % der behinderten Personen im arbeitsfähigen Alter.

Der Beauftragte des Kreises war bei der Durchführung eines Workshops für Vertreter von Kommunen und kommunalnahen Unternehmen zur Verbesserung der Situation und der Anzahl von Menschen bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen eingebunden. Es bedarf allerdings weiterer erheblicher Anstrengungen, auch von öffentlichen Arbeitgebern, um die Situation verbessern zu können und um mit gutem Beispiel voran zu gehen. Den Vertretern der politischen

Parteien in den Kommunen muss dabei klar sein, dass der Widerspruch zwischen dem Angebot von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen und dem Wirtschaftlichkeitsgebot dabei nicht ausschliesslich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entscheidbar ist, wenn man sich für Inklusion von behinderten Menschen entscheidet.

Das Angebot von Hilfen für Menschen mit Behinderungen ist vielfältig. Die Arbeitsagentur ist speziell dafür ausgerichtet.

Die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben umfasst alle Maßnahmen und Leistungen, die Jugendlichen und Erwachsenen bei einer vorhandenen oder drohenden Behinderung helfen sollen, möglichst auf Dauer beruflich eingegliedert zu werden oder eingegliedert zu bleiben.

Die hierzu erforderlichen Hilfen haben die Aufgabe, die Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen. Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können Zuschüsse zu den Lohnkosten erhalten, wenn sie förderungsbedürftige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen, zu denen auch Menschen mit Behinderung gehören können. Dabei handelt es sich um Eingliederungszuschüsse (einschließlich des Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können darüber hinaus speziell für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen folgende besondere Leistungen erhalten:

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten und schwerbehinderten Menschen können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder zu einer vergleichbaren Vergütung erhalten, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

Arbeitshilfen im Betrieb

Es können Aufwendungen gefördert werden, die für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes zusätzlich erforderlich sind. Hierzu zählen auch die erforderlichen Umbauten (z. B. Auffahrtrampen, sanitäre Einrichtungen).

Befristete Probebeschäftigung

Kosten, die einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber durch eine befristete Probebeschäftigung eines Menschen mit Behinderung entstehen, können erstattet werden.

Nähere Auskünfte erteilt die Agentur für Arbeit. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Menschen mit Behinderung ihren Wohnsitz haben.

Trotz der umfangreichen Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber ist festzustellen, dass durch den ökonomischen Druck, dem die Unternehmen ausgesetzt sind, Arbeitsplätze mit einfachen Tätigkeiten aus Kostensparungsgründen weggefallen sind und somit für eine mögliche Beschäftigung behinderter Menschen nicht mehr zur Verfügung stehen.

UN-Behindertenrechtskonvention

Im Berichtsjahr hat der Beauftragte eine Konzeption zur Erarbeitung eines Aktionsplanes erstellt. Ziel des Plans ist die Erarbeitung einer Themenschwerpunktliste -unter breiter Beteiligung der Betroffenen(organisationen)- für die Erreichung der Ziele der UN-BRK im Kreis Pinneberg. Die Themen beschränken sich dabei ausschließlich auf die Verantwortungsbereiche, die dem Kreis obliegen. Kommunale Pläne werden durch den Aktionspläne weder ersetzt noch obsolet. Die Vorstellung des Vorhabens hat in allen relevanten Ausschüssen stattgefunden. Im Jugendhilfeausschuss ist der Antrag angenommen, in allen anderen Ausschüssen nicht angenommen bzw. in die Fraktionen verwiesen worden. Anfang 2016 (geplant in der März Sitzung) soll der Kreistag abschließend über das Ob und die finanzielle Ausstattung für die professionelle Begleitung des Beteiligungsprozesses zur Erarbeitung des Aktionsplanes entscheiden.

In einer Reaktion auf den ersten Staatenbericht der Bundesregierung hinsichtlich der Umsetzung der Konvention in Deutschland bemängelt die UN die schleppende Umsetzung und die mangelnde Einbindung der Betroffenen in die Erstellung der bisherigen Aktionspläne. Mit einem Aktionsplan, wie vorgeschlagen, würde der Kreis die Anforderungen der UN-BRK erfüllen.

In einem ersten Workshop für die Führungskräfte der Verwaltung, unter Einbindung des Beauftragten, wurden erste Handlungsfelder für die tägliche Arbeit identifiziert.

Sozialplanung

Der Beauftragte wurde von der Verwaltung in vorbereitende Gespräche und in Workshops eingebunden, um die speziellen Belange von Menschen mit Behinderungen einzubeziehen. Für die Betroffenen sind zwei Ziele der Sozialplanung elementar. Zum einen führt die geplante sozialräumliche Betrachtung im Idealfall zum Wegfall verwaltungsspezifischer Grenzziehungen zwischen den verschiedenen Leistungen und Leistungsträgern, zum anderen kann durch eine lösungsorientierte Zielperson oder -gruppenspezifische Handlungsweise der Verwaltungsmitarbeiter Frustrationen bei den Betroffenen abgebaut bzw. gar nicht entstehen lassen. Eine deutlich schnellere Durchführung des Prozesses wäre im Interesse der Betroffenen wünschenswert.

Drostei

Seit mehreren Jahren wird die nicht barrierefreie Zugänglichkeit des Gebäudes bemängelt. Immer wieder wurden Versuche unternommen, diesen Zustand zu beheben. Dies führte auch zu der neuerlichen Vorlage der Verwaltung zur Finanzierung eines Gutachtens, ob ein innenliegender oder ein von aussen anzubringender Aufzug möglich sind und welche Kosten die beiden Varianten zur Folge hätten.

Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung für das kulturelle Leben im Kreis, ist der teilweise Ausschluss behinderter Menschen an Veranstaltungen in diesem Hause nicht hinnehmbar. Eine Gleichstellung der denkmalschützerischen Anforderungen mit der barrierefreien Zugänglichkeit ist inakzeptabel und entspricht nicht den Zielen der UN-BRK.

Im Rahmen der Erstellung der Vorlage der Verwaltung wurde der Beauftragte hinzugezogen.

Schwimmbad Barmstedt

Im Rahmen der geplanten Modernisierung des Umkleide- und Duschbereiches des Schwimmbades wurde der Behindertenbeauftragte vorab eingebunden, um Einfluss auf die notwendigen behindertenbedingten Aspekte nehmen zu können. Im Rahmen einer Begehung nach Fertigstellung des Umbaus wurden noch einige Mängel aufgelistet, deren Abarbeitung durch den Betreiber schriftlich zugesagt worden sind.

Umbau Alte Grundschule Ahrenlohe

Im Rahmen der Umnutzung der Alten Grundschule Ahrenlohe zu einem kulturellen Zentrum, wurde der Beauftragte um Stellungnahme zu den Umbauplänen gebeten. Die vorgelegten Pläne wiesen hinsichtlich der Praktikabilität einige Mängel auf, auf die die Planer durch den Beauftragten hingewiesen worden sind.

Mobilitätsangebote

Bei der Betrachtung des ÖPNV im Kreis bedarf es einer deutlichen Differenzierung. Das Angebot über Busse ist fast flächendeckend über Niederflrbusse sichergestellt. Begrenzend ist sicherlich immer eine Linienfestlegung und die Taktung. Problematisch ist die Haltestellensituation der Busse im Kreis. I.d.R. liegt die Baulast bei den jeweiligen Kommunen, die eine entsprechende Anpassung der Bordsteinhöhe und eine ausreichende Flächensituation z.B. für Rollstuhlfahrer sicherstellen muss. Dafür stellt der Kreis eine Finanzierungsunterstützung von 1/3 der jeweiligen Umrüstkosten zur Verfügung. Initiativ müssen die einzelnen Kommunen werden, was aber häufig aufgrund der Haushaltslage als nicht dringlich angesehen wird. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die für eine Drittelfinanzierung des Kreises zur Umrüstung der Haltestellen lediglich ein jährliches Budget von 132.000 € zur Verfügung steht. Damit ist der geforderte Umbau der Haltestellen bis 2022 nicht erreichbar.

Die SVG hat den 4. Regionalverkehrsplan (RVP) 2015 - 2019 erstellt. Der Beauftragte ist zu einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dies ist im Rahmen eines Gespräches und der Übersendung eines anschließenden Textes erfolgt. Da der RVP alle wesentlichen Aspekte hinsichtlich der Beförderung von Menschen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg mit Bussen beinhaltet, wird an dieser Stelle lediglich darauf verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Deutlich schwieriger ist die Situation beim schienengebunden ÖPNV und deren Haltestellen. Die jeweilige Baulast liegt im Wesentlichen bei der DB und eine vollständige barrierefreie Zugänglichkeit wird noch mehrere Jahre dauern. Besonders betroffen ist der Bahnhof Pinneberg, für den aber bereits Planungen für die Zugänglichkeit zu den Bahngleisen und dem Busbahnhof vorliegen. Der Umbau des Busbahnhofs erfolgt durch die Stadt Pinneberg und ist bereits begonnen worden. Bei einer zeitlich störungsfreien Bauphase ist mit einer Inbetriebnahme in 2017 zu rechnen. In einem Gespräch mit der Bürgermeisterin hat der Beauftragte deutlich

gemacht, dass auch während der Umbauzeit die barrierefreie Zugänglichkeit ausnahmslos sichergestellt werden muss. Dies betrifft auch vorhandene Parkplätze für Behinderte. Für die geplanten Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder sollen auch spezielle Plätze für Behindertenfahrräder geschaffen werden.

Unerfreulich ist die Situation der Fahrstühle am Bahnhof Tornesch. Trotz mehrfacher Intervention des Beauftragten konnte keine Änderung der Situation erreicht werden. Dies ist auf eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen den Betroffenen zurückzuführen. An dieser Stelle wird sehr deutlich, dass eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht realisiert wird, denn es wäre sicherlich undenkbar den Bahnhof gar nicht anzufahren, weil Menschen nicht auf die Bahngleise, aus welchem Grund auch immer, kommen können. Bei Menschen mit Behinderungen, die nur über den Fahrstuhl das Gleis erreichen können, scheint dies aber über einen längeren Zeitraum als akzeptabel angesehen zu werden.

Der Beauftragte ist darüber hinaus in den Sachverhalt eines nicht ausreichenden Mobilitätsangebotes außerhalb der Taktzeiten des Busverkehrs und ausserhalb der Linienverkehre im Kreis eingebunden worden. Hierzu wird derzeit an einer Lösung gearbeitet, die einen Teil der Mangelsituation beheben und die Teilnahme von behinderten Menschen an z.B. abendlichen vereins-, kultur- und politischen Veranstaltungen ermöglichen soll. Eine abschließende Berichterstattung dazu ist noch nicht möglich.

Öffentlichkeitsarbeit

Um den Umfang der Berichterstattung nicht ausufern zu lassen, werden dem Bericht keine Kopien der Presseartikel beigelegt. Im Rahmen der Bestellung zum Beauftragten, hinsichtlich des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK und einzelnen Themen sowie über Leserbriefe konnte ein erster Schritt zur Information der Öffentlichkeit hinsichtlich des Wirkens des Behindertenbeauftragten erreicht werden.

Darüber hinaus hat der Beauftragte an einer Besuchsreise der Behindertenbeauftragten des Bundes, Frau Bentele, im Kreis teilgenommen.

Über die Teilnahme an Veranstaltungen verschiedener Träger konnte die Bekanntheit des Berichterstatters bei Betroffenen gesteigert werden.

Schwerpunkte der Arbeit in 2016

Für das Jahr 2016 ergeben sich die Schwerpunkte der Arbeit des Beauftragten aus der Fortsetzung der im Jahr 2015 begonnenen und weitere Aufgaben, die bisher aufgrund der zeitlichen Begrenzung für die Aufgabenerfüllung nicht behandelbar waren.

- Wohnangebot
- Beauftragte in den Kommunen
- Erstellung Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK
- Sozialplanung
- Arbeitsmarkt
- Mobilitätsangebote
- Anpassung der Geschäftsordnung für die Funktion
- Erweiterung des Informationsangebotes auf dem Hilfeportal des Kreises
- Barrierefreiheit des Internetauftritts des Kreises
- Erweiterung des Internetangebotes des Kreises um Leichte Sprache

Hinweis

Hinsichtlich der Darstellung der Leistungen der Arbeitsagentur wurden die Informationstexte freundlicherweise von der Agentur in Elmshorn zur Verfügung gestellt.